



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 08.02.2021

Entwicklung Sportsfield Housing Area Hanau – Teil II

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit seiner Anfrage vom 25. September 2020 hat der Fragesteller sich hinsichtlich des damaligen aktuellen Standes informieren wollen, die Landesregierung antwortete mit Drucksache 20/3733 am 3. November 2020. Insbesondere in den Antworten zu den Fragen 2. und 6. wurden konkrete Antworten gegeben. Nunmehr hat der Magistrat der Stadt Hanau ein Schreiben des Staatssekretärs Jens Deutschendorf öffentlich kommentiert, das wohl die auch in der o.a. Antwort geweckten Hoffnungen zerstört hat.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem vom Fragesteller genannten Schreiben reagierte Herr Staatssekretär Deutschendorf auf ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Hanau, Claus Kaminsky, vom 24. November 2020, in dem dieser – bezugnehmend auf die Drucksache 20/3733 – mitteilte, dass die Stadt Hanau große Erwartungen in die angekündigten Änderungen der TA Lärm und TA Luft setze und davon ausgehe, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dann keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse gegen eine Ausweisung eines Wohngebietes im Areal Sportsfield Housing in Hanau mehr geltend mache. Zudem bat er darum, dass das HMWEVW die Änderungen der TA Lärm und TA Luft im Bundesrat unterstütze.

In seiner Antwort vom 22. November 2020 wies Herr Staatssekretär Deutschendorf darauf hin, dass der Abschlussbericht vom 24. September 2020 der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Bauministerkonferenz (BMK) zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Geruch) zwar am 13. November 2020 von der UMK, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht von der BMK beschlossen worden war. Erst wenn dies geschehen ist, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die für eine Neuregelung erforderlichen weiteren Prüf- und Verfahrensschritte als für die TA Lärm und für die TA Luft federführendes Ressort einleiten. Der Abschlussbericht enthält zwei verschiedene Varianten für eine Experimentierklausel in der TA Lärm, die sich bezüglich der einzelnen Grenzwerte sowie der vom Anwendungsbereich erfassten Baugebiete unterscheiden. Ob der Ausweisung eines Wohngebietes im Areal Sportsfield Housing in Hanau nach den Änderungen der TA Luft und TA Lärm noch unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen, lässt sich daher derzeit noch nicht abschätzen. Es bleibt abzuwarten, für welche Variante der Experimentierklausel sich das BMU entscheidet und welche Änderungen sich im Bundesratsverfahren zur TA Luft und TA Lärm ergeben.

Inzwischen hat auch die BMK im Umlaufverfahren am 19. Februar 2021 dem Abschlussbericht zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat nach einem Bericht im Hanauer Anzeiger vom 12. Februar 2021 das Bundesministerium der Finanzen entschieden, dass auf diesem Teil der Sportsfield Housing Area ein Aus- und Fortbildungsstandort der Zollverwaltung eingerichtet werden soll. An diesem Standort sollen ausweislich einer Pressemitteilung der Zolldirektion vom 10. Februar 2021 perspektivisch mehr als 70 Beschäftigte arbeiten und etwa 275 Anwärtinnen und Bewerber jährlich fortgebildet werden. Einzelheiten sind dem HMWEVW jedoch nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund wurde die Experimentierklausel nicht in das BauGB aufgenommen, wie dies in der Antwort zu 2. mitgeteilt wurde?

In der Antwort zu Frage 2 der Drucksache 20/3733 ist ausdrücklich ausgeführt worden, dass die Experimentierklausel nicht im BauGB, sondern in der Technischen Anleitung (TA) Lärm verortet werden soll. Das Baurecht enthält keine Regelungen zu den Grenzwerten, die insbesondere von Industrie und Gewerbe eingehalten werden müssen. Diese ergeben sich aus dem Immissionschutzrecht, also dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), den darauf gestützten Verordnungen sowie technischen Regelwerken wie der TA Lärm und der TA Luft. Diese enthalten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte, die von den Verursachern der Immissionen, abhängig insbesondere von der Art der Nutzung in der Nachbarschaft, eingehalten werden müssen.

Diesen Richtwerten kommt im Baurecht eine mittelbare Bedeutung zu. Bei der Bauleitplanung muss berücksichtigt werden, dass Betriebe mit nachträglichen Anforderungen der Immissionschutzverwaltung rechnen müssen, wenn in ihrer Nachbarschaft eine Nutzung entsteht, die schutzwürdiger ist als die vorher bestehende, so dass strengere Richtwerte gelten. Zudem gilt für die Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz, wonach Industriegebiete und zum Wohnen bestimmte Gebiete nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden müssen. Der Abstand ist in der Regel angemessen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden. Darüber hinaus ist bei der konkreten Zulassung das sog. „Gebot der Rücksichtnahme“ zu beachten. Danach ist ein nach den maßgeblichen Vorschriften grundsätzlich zulässiges Vorhaben im Einzelfall unzulässig, wenn von ihm unzumutbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Geruchsbelästigungen ausgehen und dadurch die gebotene Rücksichtnahme vermissen lässt oder aber unzumutbare Beeinträchtigungen auf das Vorhaben einwirken. Auch hier kommt den immissionsschutzrechtlichen Grenz-, Richt- und Orientierungswerten maßgebliche Bedeutung zu, denn damit wird die Zumutbarkeit von Immissionen für die Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht bestimmt.

Eine baurechtliche Experimentierklausel, die das Immissionsschutzrecht unberührt lässt, würde daher keine Änderung der Rechtslage bewirken. Anders jedoch eine Experimentierklausel im Immissionsschutzrecht, und zwar auch ohne Änderungen baurechtlicher Normen.

Frage 2. Warum und auf welcher Abstimmungsgrundlage wurde diese nicht, wie in Antwort zu 2. angekündigt, in der Technischen Anleitung (TA) verortet?

Wie dem Abschlussbericht der UMK/BMK-Arbeitsgruppe zu entnehmen ist (abrufbar unter → https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/bericht-zu-top-26_1607084603.pdf) soll die Experimentierklausel in der TA Lärm verortet werden. Dies wurde bereits in der Antwort zur Frage 2 der Drucksache 20/3733 erläutert.

Frage 3. Steht die Landesregierung weiterhin zu der Aussage in Antwort zu Frage 5., dass auf Grund der derzeitigen Rechtslage eine Genehmigung der Wohnungen nicht möglich ist?

Frage 5. In der Antwort zu Ziffer 6 wird das Abwägungsproblem zwischen mehr Wohnraum, städtebaulicher Qualität und den bestehenden Regeln des Immissionsschutzes vorgetragen. Bleibt es bei der Schlussfolgerung, dass die bestehenden Wohnungen nicht genehmigungsfähig sind und die Landesregierung keine weiteren Maßnahmen zur Änderung des entgegenstehenden Rechts ergreift?

Die Fragen 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat sich stets dafür eingesetzt, die Probleme der Sportsfield Housing Area Hanau zu lösen. Das HMWEVW hat in der genannten gemeinsamen Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Bauministerkonferenz (BMK) zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Geruch) mitgearbeitet. Hier wurde auch der Fall Hanaus als Beispiel besprochen. Wie in der Vorbemerkung erläutert, ist für die Umsetzung der Experimentierklausel das BMU verantwortlich.

Im Übrigen steht die Landesregierung weiter zu den Aussagen aus der Beantwortung in der Drucksache 20/3733.

Frage 4. Warum gibt es bisher keine Rechtsgrundlage für die Regelung „zur Ortsüblichkeit von Gerüchen“ in der TA Luft? Gab es entsprechende abschließende Beschlüsse in länderübergreifenden Gremien und mit welchem Abstimmungsergebnis?

Der Fragesteller nimmt Bezug auf die mit Drucksache 20/3733 gegebene Antwort der Landesregierung zu Frage 2 seiner Anfrage vom 25. September 2020, in der die Aufnahme einer Regelung „zur Ortsüblichkeit von Gerüchen“ im Rahmen der laufenden Novellierung der TA Luft angekündigt wurde. Diese Regelung ist derzeit bereits Bestandteil der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), die voraussichtlich als Anhang 7 in überarbeiteter Form in die TA Luft aufgenommen wird.

Beide Regelwerke sind jedoch mit sich deutlich voneinander unterscheidenden Historien verbunden. Die TA Luft trat erstmals im Jahr 1964, auf Grundlage der Gewerbeordnung in Kraft, und wurde zuletzt im Jahr 2002 aktualisiert.

Die Geruchsimmissionsrichtlinie dagegen entstand zunächst als Vollzugshilfe auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen Ende der 80er Jahre. Sie stellt keine bundesweit rechtsverbindliche Norm dar. Nach Kenntnisnahme durch den Länderausschuss für Immissionsschutz 1993 folgte ein mehrjähriger Entwicklungsprozess mit mehrfachen Änderungen. Erst die 70. Umweltministerkonferenz stellte im Juni 2008 fest, dass die GIRL ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionsschutzrechtlichen Vollzuges ist. Sie wird in allen Bundesländern im Vollzug angewandt und hat sich inzwischen auch in der Rechtsprechung etabliert. Ziel ist es nunmehr, mit der Übernahme der GIRL in eine bundesweit rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift (hier: TA Luft) Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure zu schaffen.

Während in der GIRL aus dem Jahr 2008 enthaltene Passagen zur Ortsüblichkeit von Gerüchen fast ausschließlich Bezug zu landwirtschaftlichen Quellen hatten, soll nunmehr mit der in der TA Luft-Novelle vorgesehenen allgemein anwendbaren Regelung auch dem Zielkonflikt zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz Rechnung getragen werden.

Frage 6. Welche Unterstützung haben die Bemühungen des Magistrats der Stadt Hanau durch das Bundesumweltministerium?

Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Wiesbaden, 22. März 2021

Tarek Al-Wazir